

MO(O)RE NEWS

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Ausgabe 1 • 2013

WIRTSCHAFTSPRÜFER. STEUERBERATER.

EDITORIAL

Zum ersten Quartal 2013 Neues von MOORE STEPHENS zu aktuellen Themen aus Rechnungslegung, Steuern, Recht und Aktuellem aus unserem Netzwerk.

Liebe Leserinnen und Leser,



mittlerweile sind die ersten Tage des Jahres 2013 schon vergangen und es zeichnet sich ab, dass das neue Jahr eine Vielzahl von Themen und Herausforderungen mit sich bringt. Europa und die Vernetzung von Deutschland mit anderen Ländern in Europa werden auch dieses Jahr wieder auf der Tagesordnung des politischen Geschehens stehen. Als Stichworte seien hier nur die wirtschaftlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Eurokrise und die Diskussionen über den Zusammenhalt in der EU, die unter anderem von dem britischen Premierminister Cameron angestoßen worden sind, genannt.

Das Thema Vernetzung in Europa und weltweit steht daher auch laufend auf der Agenda eines Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaternetzwerkes wie MOORE STEPHENS, das mittelständisch orientierten Mandanten beim Gang über die Grenze jederzeit verlässliche Unterstützung anbieten möchte. Sie finden daher in der ersten Ausgabe des Jahres 2013 der MO(O)RE News Themen, die wir gemeinsam mit unseren Kollegen aus den Niederlanden, Belgien und der Schweiz entwickelt haben.

Zusätzlich möchte ich Sie auf die Initiative von MOORE STEPHENS Europe aufmerksam machen, bei der für jedes europäische Land eine Broschüre zu dem Thema „Doing Business in ...“ aufgelegt werden soll. In übersichtlicher und komprimierter Form zeigen Ihnen die Kollegen von MOORE STEPHENS Europe in Brüssel auf, welche ökonomischen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in bedeutenden europäischen Ländern vorzufinden sind.



Inside

Niederlande: Verlustverrechnung auch bei Gesellschafterwechsel im Prinzip möglich

Seite 2

Pflicht zum steuerlichen Vollkostenansatz bei Herstellungskosten?

Seite 3

Zahlung von Lizenzgebühren aus Deutschland in die Schweiz

Seite 4

Abschaffung der sog. RETT-Blocker-Strukturen

Seite 5

Aktuelles aus dem Netzwerk

Seite 5

Änderungen im Gesellschaftsrecht in den Niederlanden: „Flex-B.V.“

Seite 6

Vorsicht bei grenzüberschreitenden Verkäufen von Waren und Asset Deals

Seite 7



Die ersten beiden Ausgaben liegen bereits für Großbritannien und Russland vor. Falls Sie Interesse haben sollten, sprechen Sie unsere Mitgliedskanzleien oder unser Alliance Management in Düsseldorf an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Als steuerliche Themen möchten wir Ihnen in dieser Ausgabe Gestaltungsmöglichkeiten und Informationen über die Verlustverrechnungsmöglichkeiten in den Niederlanden und die Zahlung von Lizenzgebühren aus Deutschland in die Schweiz an die Hand geben. Beide Themen betreffen das steuerliche Verhältnis zu unseren Nachbarländern, die zum Teil über sehr innovative steuerrechtliche Ansätze verfügen.

Des Weiteren haben sich auf den ersten Blick in Deutschland keine großen Änderungen steuerrechtlicher Art für das Jahr 2013 ergeben. Jedoch möchten wir Ihr Augenmerk auf die Themen „Pflicht zum steuerlichen Vollkostenansatz bei Herstellungskosten?“ und die Abschaffung von grunderwerbsteuerlichen Strukturen lenken. Hier können sich auf dem Verwaltungs- und im Gesetzgebungswege mögliche Mehrbelastungen für Unternehmen ergeben, über die wir Sie gerne im Vorfeld auf dem Laufenden halten.

Auch auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts informieren wir Sie über internationale Aspekte. Die Beiträge befassen sich mit den Änderungen des Gesellschaftsrechts in den Niederlanden und den Besonderheiten, die bei grenzüberschreitenden Verkäufen von Waren und Dienstleistungen zu beachten sind.

Gerne möchten wir daher mit Ihnen in dieser Ausgabe einen Blick über die deutschen Grenzen hinaus wagen und hoffen, dass wir Ihnen dabei interessante Überlegungen zur steuerlichen und wirtschaftlichen Gestaltung mit auf den Weg geben können.

Mit den besten Wünschen für einen guten Start in das Jahr 2013.

Ihr Michael Peters
MOORE STEPHENS Deutschland AG

michael.peters@moorestephens.de

STEUERRECHT

Niederlande: Verlustverrechnung auch bei Gesellschafterwechsel im Prinzip möglich



Die niederländische Verlustverrechnungsgesetzgebung bei Änderung der Gesellschafterverhältnisse ist komplex und für Außenstehende schwer einzuschätzen.

Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass Verlustverrechnung im Prinzip möglich ist, es sei denn, es handelt sich um einen sog. Handel in Verlustverrechnungsaktivitäten. Bei einem Gesellschafterwechsel handelt es sich um natürliche Personen und bei bestimmten Sachverhalten auch um Rechtspersonen.

Allgemeine Verlustverrechnungsgesetzgebung in den Niederlanden

Ausländische Investoren sollten die allgemeine niederländische Verlustverrechnungsgesetzgebung beachten. Im Allgemeinen dürfen Verluste in den Niederlanden neun Jahre voraus (Carry forward) und ein Jahr rückwärts (Carry back) verrechnet werden. Eine Maßnahme zur Verhinderung des Verlusts der verrechnungsfähigen Verluste wäre der Verkauf von Aktiva innerhalb der Unternehmensgruppe, um die zuvor genannten Fristen zu verlängern.

Voraussetzungen für die Verlustverrechnung bei Gesellschafterwechsel

Die Verlustverrechnungsgesetzgebung richtet sich danach, ob es sich um einen sog. relevanten Gesellschafterwechsel handelt. Dies trifft zu, wenn zumindest zu 30 % ein Gesellschafterwechsel stattgefunden hat. Falls die Änderungen durch Vererbung, Gütergemeinschaft oder Gütertrennung entstanden sind oder durch Änderungen der Gesellschafter innerhalb einer Unternehmensgruppe, sind diese nicht in der 30 % - Voraussetzung enthalten.

Wenn ein solcher relevanter Gesellschafterwechsel stattgefunden hat, wird die Verlustverrechnung im Prinzip eingeschränkt (Frage: Bedeutet dies, dass eine Verlustverrechnung gänzlich ausgeschlossen ist? Wenn es sich um einen relevanten Gesellschafterwechsel handelt wie hiervoor im ersten Abschnitt beschrieben und dieser nicht durch Vererbung etc. stattgefunden hat, dann ist eine Verlustverrechnung im Prinzip gänzlich ausgeschlossen. Wenn die unten genannten Ausnahmen zutreffen, dann ist die Verlustverrechnung nicht ausgeschlossen).

Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

- Die Gesellschaft setzt mehr als 70 % ihrer Aktivitäten innerhalb von drei Jahren fort und hat (innerhalb dieses Zeitraums) keine Absicht (OK), diese zu beenden.
- Die Gesellschaft weist innerhalb von neun Monaten in einem Geschäftsjahr weniger als 50 % Finanzanlagevermögen (OK) auf.

Wenn diese Ausnahmen zutreffen, kann die Verlustverrechnung im Prinzip uneingeschränkt stattfinden. Da es dabei oftmals um erhebliche Beträge geht, ist eine Abstimmung mit dem Finanzamt und Beratung durch einen Steuerberater vor Ort zu empfehlen.

Nadine Birk LL.M., Steuerberaterin
Meeuwse Ten Hoopen B.V., Bussum

n.birk@mth.nl

Pflicht zum steuerlichen Vollkostenansatz bei Herstellungskosten?



Neufassung des Herstellungskostenbegriffs durch EStÄR 2012

Nach der bislang geltenden Auffassung der Finanzverwaltung

zum Herstellungskostenbegriff (geregelt in R 6.3 EStR 2008) war ein Ansatz von Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie von Aufwendungen für soziale Einrichtungen, freiwillige soziale Leistungen und die betriebliche Altersversorgung (kurz: von allgemeinen Verwaltungs- und Sozialkosten) nur dann geboten, wenn in der Handelsbilanz in Ausübung des dort geregelten Ansatzwahlrechts entsprechend verfahren wurde. Gesah dies nicht, blieben diese Kosten auch steuerlich außer Ansatz. Faktisch bestand im Hinblick auf die genannten Kostenbestandteile also ein indirektes steuerliches „Aktivierungswahlrecht“. Hieran sollte sich durch das BilMoG, das u. a. zu einer Neuregelung der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung in § 5 Abs. 1 EStG führte, nach der Intention des Gesetzgebers nichts ändern.

Die Verwaltung nahm jedoch bereits in einem BMF-Schreiben vom 12. März 2010

die Neuregelung der Maßgeblichkeit – für die Praxis völlig überraschend – zum Anlass, den steuerlichen Herstellungskostenbegriff neu zu fassen. Danach sollten unter den steuerlichen Pflichtansatz fortan grundsätzlich alle Kosten fallen, die gemäß § 255 Abs. 2 HGB ihrer Art nach Herstellungskosten sind – unabhängig von der tatsächlichen Behandlung dieser Kosten in der Kostenrechnung und der Handelsbilanz des Unternehmens. Diese Auffassung blieb zwar zunächst folgenlos, zumal sie in Widerspruch zu den seinerzeit geltenden EStR stand. Sie hat aber nunmehr Eingang in den Entwurf der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien (EStÄR) 2012 gefunden, durch den u. a. auch R 6.3 im Sinne der Auffassung des BMF völlig neu gefasst wird.

Die Neuregelung hätte zur Folge, dass die genannten Kosten nunmehr zu den Pflichtbestandteilen der steuerlichen Herstellungskosten gehören. Dies würde in der Praxis in all jenen Fällen zu unmittelbaren Konsequenzen führen, in denen in Handels- und Steuerbilanz der Ansatz der Herstellungskosten nicht schon bisher unter Einbeziehung der allgemeinen Verwaltungs- und Sozialkosten, also zu Vollkosten, erfolgte. Das Unternehmen wäre zur Erlangung einer gleichlautenden Bilanzierung

in Handels- und Steuerbilanz gezwungen, auch handelsrechtlich den Vollkostenansatz zu wählen. Anderenfalls muss es für beide Rechenwerke unterschiedliche Ansätze ermitteln – mit der weiteren Folge, dass die sich dabei ergebende Wertdifferenz in der Handelsbilanz im Regelfall zur Bilanzierung latenter Steuern führt. In beiden Fällen werden überdies häufig Anpassungen in der Kostenrechnung erforderlich. Die geänderte Verwaltungsmeinung hätte daher in vielen Fällen erhebliche Auswirkungen auf Rechnungswesen und Besteuerung.

Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2012 den EStÄR 2012 (BR-Drucks. 681/12) unter Vorbehalt, der allerdings die hier erörterte Frage nicht umfasst, zugestimmt. Die Zustimmung der Bundesregierung zu den EStÄR steht zurzeit noch aus. Es besteht also noch Hoffnung.

Friedrich Graf von Kanitz
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und
Steuerberater
MOORE STEPHENS RBS AG, Berlin

berlin@moorestephens.de

Zahlung von Lizenzgebühren aus Deutschland in die Schweiz



Lizenzgebühren und ähnliche Vergütungen werden als Gegenleistung für die Gestattung der Ausübung oder der Verwertung von Rechten gezahlt. Aus

den Lizenzzahlungen – hier dargestellt am Beispiel von Zahlungen einer deutschen Tochtergesellschaft („Deutschland GmbH“) an ihre Schweizer Obergesellschaft („Schweiz AG“) – resultieren trotz des ausschließlichen Besteuerungsrechts für den Ansässigkeitsstaat Schweiz auch steuerliche Folgen im Quellenstaat Deutschland. Nachfolgend wird unterstellt, dass die Schweiz AG keine Freistellungsbescheinigung vom deutschen Steuerabzug beantragt hat.

Die Schweiz AG ist nach Art. 4 DBA-CH in der Schweiz ansässig und erzielt deutsche Einkünfte aus den Lizenzvergütungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 f EStG. Lizenzgebühren führen nämlich insoweit zu deutschen Einkünften, wie die Rechte in Deutschland verwertet werden oder die Nutzung in Deutschland erfolgt. Die Schweiz AG ist damit beschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Die deutsche Steuer wird hier aber nicht im Wege der Veranlagung, sondern durch Steuerabzug erhoben.

Nach Art. 12 DBA-CH hat der Ansässigkeitsstaat Schweiz das alleinige Besteuerungsrecht. Trotzdem unterliegen die Lizenzgebühren dem deutschen Steuerabzug i. H. v. 15 % der Bruttoeinnahmen zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, weil der Deutschland GmbH als Vergütungsschuldnerin im Zeitpunkt der Zahlung keine Freistellungsbescheinigung des deutschen Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) vorlag und nach Art. 28 DBA-CH der Steuerabzug nach nationalen Regelungen zulässig ist. Da der Steuerabzug bisher unterblieben ist, haftet die Deutschland GmbH und ist mit

Haftungsbescheid durch das Betriebsstättenfinanzamt in Anspruch zu nehmen.

Die niederländischen Körperschaftsteuersätze für das Jahr 2012 sind:

Mit dem Steuerabzug ist dann die beschränkte Steuerpflicht der Schweiz AG abgegolten. Die Schweiz AG kann innerhalb von vier Jahren beim BZSt die Erstattung des deutschen Steuerabzugs beantragen. Dabei ist gegenüber dem BZSt die persönliche bzw. sachliche Entlastungsberechtigung nachzuweisen. Dem Antrag ist auch eine Kopie des Lizenzvertrags sowie eine Ansässigkeitsbescheinigung beizufügen.

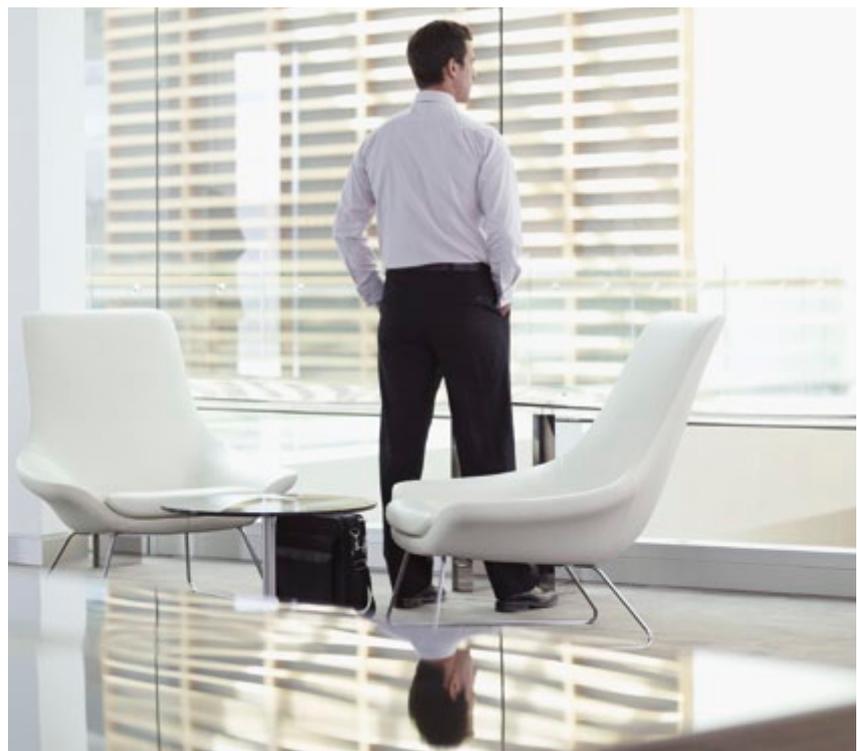
Fazit: Die Entlastung vom deutschen Steuerabzug wird entweder im Nachhinein durch Erstattung der bereits abgeführten Steuerbeträge oder im Vorhinein durch Freistellung vom Steuerabzug herbeigeführt. Bei Freistellung stellt der Vergütungsschuldner

dann dem Vergütungsgläubiger eine Steuerbescheinigung aus. Die Abführung ist unabdingbare Voraussetzung für die Erstattung der Steuerabzugsbeträge.

Alternativ zur Steuerfreistellung kann der Vergütungsschuldner auf Antrag in „Fällen von geringer steuerlicher Bedeutung“ am sog. vereinfachten Kontrollmeldeverfahren teilnehmen. Dies gilt aber nur bei Einzelzahlungen bis 5.500 Euro und bei Zahlungen pro Kalenderjahr bis 40.000 Euro, unter der Auflage, dass bis Ende April des Folgejahres eine elektronische Jahreskontrollmeldung an das Betriebsstättenfinanzamt und das BZSt übersendet wird.

Bastian Mönig
Steuerberater
MOORE STEPHENS KPWT AG, München

muenchen@moorestephens.de



STEUERRECHT

Abschaffung der sog. RETT-Blocker-Strukturen



Gemäß Grunderwerbsteuergesetz unterliegt nicht nur die unmittelbare Übertragung von Grundbesitz der Grunderwerbsteuer, sondern unter Um-

ständen auch die Übertragung bzw. Vereinigung von Anteilen an einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft. Insofern löst gemäß § 1 Abs. 2 GrEStG die (unmittelbare oder mittelbare) Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren Grunderwerbsteuer aus. Weiterhin unterliegt gemäß § 1 Abs. 3 GrEStG die Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft der Grunderwerbsteuer. Bei steigenden Grunderwerbsteuersätzen in den verschiedenen Bundesländern (so hat Berlin den Steuersatz in den letzten Jahren von 3,5 % auf 5 % erhöht) stellt die Grunderwerbsteuer bei Immobilientransaktionen einen relevanten Kostenfaktor da.

Nach der bislang geltenden Rechtslage ließ sich eine grunderwerbsteuerpflichtige

Anteilsübertragung sowie eine Anteilsvereinigung vermeiden, auch wenn ein Erwerber wirtschaftlich betrachtet mindestens 95 % an einer Grundstücksgesellschaft mittelbar erwirbt. Eine entsprechende Beteiligungsstruktur wurde erreicht, indem der Investor höchstens 94,9 % der Anteile an der grundbesitzenden Gesellschaft unmittelbar und mindestens 5,1 % mittelbar über eine teilweise vom Investor gehaltene Gesellschaft erwirbt (sog. RETT-Blocker-Strukturen). Grund für die Vermeidung der Grunderwerbsteuer ist, dass das GrEStG bislang keine nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmende Berücksichtigung mittelbar gehaltener Beteiligungen vorsah, wenn diese nicht durchgehend mindestens jeweils 95 % an einer Grundstücksgesellschaft vermittelten.

Das Jahressteuergesetz (JStG) 2013 in der Fassung des Vermittlungsausschusses sah mit § 1 Abs. 3a GrEStG-E die Einführung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise und somit letztendlich eine Abschaffung der sog. RETT-Blocker-Strukturen vor. Nach der Anwendungsregel des § 23 Abs. 11 GrEStG-E sollte die Neuregelung für Anteilserwerbe gelten, die nach dem 31. Dezember 2012 verwirklicht werden.

Der Bundestag hat allerdings am 17. Januar 2013 das Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum JStG 2013 und somit im Ergebnis auch die Einführung des § 1 Abs. 3a GrEStG-E abgelehnt. Grund für die Ablehnung des JStG 2013 war allerdings der Vorschlag zu einer Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Einkommensteuerrecht.

Weitgehend offen bleibt nunmehr, ob die Regelungen zur Vermeidung der RETT-Blocker-Strukturen in anderen Gesetzen aufgegriffen werden und welchen zeitlichen Anwendungsbereich entsprechende Regelungen haben werden. Dem Steuerpflichtigen kann im Hinblick auf die Strukturierung anstehender Immobilientransaktionen nur geraten werden, die weitere Entwicklung in nächster Zeit aufmerksam zu verfolgen.

Gerhard Schmitt
Rechtsanwalt und Steuerberater
MOORE STEPHENS Frankfurt AG,
Frankfurt am Main

frankfurt@moorestephens.de

AKTUELLES AUS DEM NETZWERK

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.

FOCUS-MONEY-TEST 2013:

Zum wiederholten Male wurden auch dieses Jahr fünf unserer MSDAG-Mitgliedskanzleien von FOCUS-MONEY als „Top Steuerberater“ ausgezeichnet!

- Hilger, Neumann & Partner, Andernach
- Husemann & Partner, Dortmund
- Müller-Gick-Krieger & Partner, Duisburg
- Dr. Müller, Haeb & Partner, Düsseldorf
- Naust, Hunecke & Partner, Iserlohn



WIRTSCHAFTSRECHT

Änderungen im Gesellschaftsrecht in den Niederlanden: „Flex-B.V.“



Seit dem 1. Oktober 2012 finden in den Niederlanden neue flexible Regeln auf die B.V. (vgl. GmbH) Anwendung. Der folgende Artikel stellt eine Übersicht über

einige dieser Änderungen dar, die dazu führen sollen, die Gründung von Gesellschaften einfacher und flexibler zu gestalten:

Die neuen Regelungen enthalten vor allem freiwillige (Wahl-)Elemente. Die erhöhte Flexibilität bezieht sich u. a. auf die Gründungs- und Einbringungsanforderungen, Anteile, Stimm- und andere Mitbestimmungsrechte sowie die Beschlussfassung. Die neuen Regelungen führen außer zu gesellschafts- und übergangsrechtlichen Fragen insbesondere auch zu Fragen auf steuerrechtlichem Gebiet, die gravierende (finanzielle) Konsequenzen mit sich bringen können.

Für die B.V. gelten u. a. die folgenden Änderungen:

- Das gezeichnete Kapital einer B.V. muss mindestens 0,01 Euro (statt 18.000 Euro) betragen.
- Eine Bankerkklärung ist bei der Gründung nicht mehr notwendig.
- Das komplizierte Verfahren und die Einspruchsregelung für Gläubiger fallen bei einer Kapitalherabsetzung weg.
- Zwischenzeitlich auszuschüttende Beträge können erst nach Zustimmung der Geschäftsführung erfolgen.
- Die Geschäftsführung haftet, wenn sie vorhersehen konnte, dass die Gesellschaft ihre Darlehen nach der Ausschüttung nicht begleichen kann.

Es ist jetzt möglich, Anteile ohne ein Stimmrecht zu halten, und es gilt eine fast unbegrenzte Freiheit bei der Verteilung von Stimmrechten und Gewinnansprüchen. Die Nichtübertragbarkeit von Anteilen für einen bestimmten Zeitraum kann in der Satzung festgeschrieben werden (sog. Lock-up).



Durch die Haftungsmöglichkeit sinkt unter Umständen die Bereitschaft der Geschäftsführer, an Ausschüttungen mitzuwirken. Es ist daher naheliegend, dass bei

größeren Ausschüttungen Finanzexperten (Abschlussprüfer und Steuerberater) zu Rate gezogen werden. Ferner werden sich Geschäftsführer um eine Haftungsbefreiung, beispielsweise durch die Anteilseigner oder andere Beteiligte, bemühen.

Welche Maßnahmen müssen getroffen werden?

Die Antwort auf diese Frage hängt stark von der Art und den Aktivitäten der B.V. sowie der Identität und Zusammensetzung der Gruppe der beteiligten Anteilseigner und anderer Stakeholder ab. Eine Änderung der Satzung für bereits bestehende Gesellschaften ist nur selten zwingend erforderlich. In manchen Fällen ist jedoch eine Anpassung der Satzungsbestimmungen notwendig, um die neuen flexiblen Regeln anwenden zu können oder um künftige Zweifel an der Gültigkeit der Bestimmungen zu vermeiden. Wenn keine Anpassungen vorgenommen werden, bleiben die Satzungsbestimmungen gleich, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist die Zustimmung der Geschäftsführer bei Dividendenausschüttungen zu beachten, da dies anderenfalls in der Praxis zu Ungeheimheiten zwischen Geschäftsführer und Anteilseigner führen kann. Falls Sie eine B.V. in Ihrer Unternehmensgruppe haben, raten wir Ihnen, die Konsequenzen dieser neuen Gesetzgebung von Ihrem Berater überprüfen zu lassen.

Mark Geerets
Steuerberater
MOORE STEPHENS Witlox B.V., Eindhoven

markgeerets@wvdb.nl

Vorsicht bei grenzüberschreitenden Verkäufen von Waren und Asset Deals



Aufgepasst bei grenzüberschreitenden Verkäufen – so lautet das Fazit aus einem jüngst ergangenen Urteil des BGH. Der BGH hat klargemacht, dass er an einem alten Rechtsgrundsatz

festhalten will, auch wenn dieser in der heutigen globalisierten Welt unpraktisch erscheint: Bei einem internationalen Kaufvertrag sind die Parteien frei darin, welchem nationalen Recht sie den schuldrechtlichen Teil des Vertrags unterstellen wollen.

Die Übereignung selbst folgt demgegenüber zwingend nach dem Recht des Staates, in dem sich der gekaufte Gegenstand befindet.

Im Urteilsfall wurde ein Vertrag über die Übertragung in Deutschland lagernder Kernbrennstäbe nach dem Recht des US-Bundesstaats Colorado geschlossen. Die Parteien hatten die Geltung des deutschen Rechts für die Übereignung übersehen und nur Erklärungen abgegeben, die vor dem Hintergrund des Rechts von Colorado

formuliert waren. Der Bundesgerichtshof hat an einem alten, bisher aber nicht sehr praxisrelevanten Rechtsgrundsatz festgehalten, die Übertragung des Eigentums folge deutschem Recht, wenn die zu übereignende Sache sich in Deutschland befindet. Er musste dementsprechend die unter dem Recht von Colorado abgegebenen Erklärungen daraufhin überprüfen, ob sie für eine Eigentumsübertragung nach deutschem Recht ausreichen. Die entsprechende Auslegung der abgegebenen Erklärungen unternahm er unter Zugrundelegung des Rechts von Colorado.

Es bedarf keiner langwierigen Ausführungen, um zu erkennen, dass durch dieses Auseinanderfallen der anzuwendenden Rechtsordnungen erhebliche Schwierigkeiten entstehen können, insbesondere, wenn die Geltung zweier unterschiedlicher Rechte übersehen wird. Die Entscheidung ist zum einen auf ganz normale Lieferverträge anzuwenden, aber auch auf den Kauf von Unternehmen oder Unternehmensteilen im Wege eines sog. Asset Deals. Im letzteren Falle verkompliziert sich das Problem dann nochmals maßgeblich, wenn das Unter-

nehmen in verschiedenen Staaten Niederlassungen unterhält und dementsprechend für jede Niederlassung und die dort befindlichen Vermögensgegenstände ein anderes lokales Recht zur Anwendung kommt.

Da inzwischen fast alle Teile der Wirtschaft in irgendeiner Form Auslandsberührungen haben, sollte das Urteil zum Anlass genommen werden, jegliche Verträge mit Auslandsbezügen sorgfältig zu durchdenken. Ist das Problem erkannt, werden sich Formulierungen finden, die entsprechende Probleme verhindern helfen. Ggf. kann auch gezielt sichergestellt werden, dass der Eigentumsübergang (erst oder schon) in einem bestimmten Land stattfindet, mit dessen Rechtsordnung man vertraut ist.

Sebastian van der Ploeg, LL.M.
Rechtsanwalt
MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER GmbH,
Duisburg

duisburg@moorestephens.de

Wir betrachten jeden Fall von allen Seiten.
Auch wenn das manchmal unbequem ist.

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.





IMPRESSUM

Herausgeber:

MOORE STEPHENS Deutschland AG
 Rankestraße 21
 10789 Berlin
 T +49 30 20888-1102
 F +49 30 20888-1175
 info@moorestephens.de
www.moorestephens.de

Verantwortliche Redakteure:

Friedrich Graf von Kanitz
 Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und
 Steuerberater
 MOORE STEPHENS RBS AG, Berlin

Gerhard Schmitt
 Rechtsanwalt und Steuerberater
 MOORE STEPHENS Frankfurt AG,
 Frankfurt am Main

Bilder:

Seite 1 – businessman and business
 woman walking through lobby
 © Sigrid Olsson
 Seite 2 – businessmen meeting in atrium
 © Monalyn Garcia Corbis
 Seite 4 – man looking out office win-
 drow © Chris Ryan
 Seite 6 – businessman sitting on stairs
 © Tom Merton

Kontakt:

Alliance Management
 T +49 211 30125-252
 F +49 211 30125-199
info@moorestephens.de

Internationaler Kontakt:

www.moorestephens.com

Druck:

DDH GmbH
 Oststraße 74a
 40724 Hilden
www.ddh-hilden.de

MOORE STEPHENS DEUTSCHLAND

TURNBULL & IRRGANG

Große Straße 19
 22926 Ahrensburg
 T +49 4102 5150-0
ahrensburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RBS

Rankestraße 21
 10789 Berlin
 T +49 30 20888-1102
berlin@moorestephens.de

MADER & PETERS

Alfred-Bozi-Straße 12
 33602 Bielefeld
 T +49 521 98241-0
bielefeld@moorestephens.de

HUSEMANN · EICKHOFF · SALMEN & PARTNER

Lissaboner Allee 1
 44269 Dortmund
 T +49 231 5411-308
dortmund@moorestephens.de

STÜTTGEN & HAEB

Ratinger Straße 25
 40213 Düsseldorf
 T +49 211 30125-0
duesseldorf@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER

Kuhlenwall 20
 47051 Duisburg
 T +49 203 29506-0
duisburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS FRANKFURT

Gervinusstraße 15
 60322 Frankfurt a. M.
 T +49 69 50060-0
frankfurt@moorestephens.de

ALFF-EICKHOFF

Oberer Triftweg 27
 38640 Goslar
 T +49 5321 3425-0
goslar@moorestephens.de

RBS ROEVERBROENNERSUSAT

Domstraße 15
 20095 Hamburg
 T +49 40 41522-0
hamburg@moorestephens.de

PETERS & PARTNER

Seelhorststraße 44
 30175 Hannover
 T +49 511 850302-60
hannover@moorestephens.de

NAUST, HUNECKE & PARTNER

Lange Straße 19
 58636 Iserlohn
 T +49 2371 7746-0
iserlohn@moorestephens.de

DHMP

Zur Gießerei 16
 76227 Karlsruhe
 T +49 721 98175-0
karlsruhe@moorestephens.de

PROF. DR. LUDEWIG + SOZIEN

Friedrichsstraße 11
 34117 Kassel
 T +49 561 70002-0
kassel@moorestephens.de

HILGER, NEUMANN & PARTNER

Rudolf-Virchow-Straße 11
 56073 Koblenz
 T +49 261 92162-0
koblenz@moorestephens.de

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ

Rennerhofstraße 8
 68163 Mannheim
 T +49 621 42508-0
mannheim@moorestephens.de

MOORE STEPHENS KPWT

Lindwurmstraße 114
 80337 München
 T +49 89 747240-0
muenchen@moorestephens.de

FÜRST & PARTNER

Thomas-Mann-Straße 59
 90471 Nürnberg
 T +49 911 8609-01
nuernberg@moorestephens.de

HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER

Lengericher Landstraße 34
 49078 Osnabrück
 T +49 541 40460-0
osnabrueck@moorestephens.de

HORNTREUHAND

Schulze-Delitzsch-Weg 16
 89079 Ulm
 T +49 731 4095-0
ulm@moorestephens.de

RINKE TREUHAND

Wall 39
 42103 Wuppertal
 T +49 202 2496-400
wuppertal@moorestephens.de